Die Steuerprofis
Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.

Im Handumdrehen zum Leistungsort bei Grundstücksleistungen im B2B und B2C

Sonstige Leistung im B2B und B2C

- Nutzung
- Verwertung
- Bebauung
- Unterhaltung des Grundstücks

NEIN → Leistungsort bestimmt sich nicht nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

JA ↓

an einem Grundstück

- Grund und Boden
- wesentlichem Bestandteil (§§ 93, 94 BGB)
- grundstücksgleiche Rechte (§ 96 BGB)
- Scheinbestandteile (§ 95 BGB)

NEIN → Leistungsort bestimmt sich nicht nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

Beispiele nach Abschn. 3a.3 Abs. 10 UStAE

- Veröffentlichung von Immobilienanzeigen
- Finanzierungsberatung beim Grundstückserwerb
- Rechts- und Steuerberatung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Grundstücks steht

JA ↓

Zusammenhang zwischen Leistung und Grundstück (Abschn. 3a.3 Abs. 3a UStAE)?

Enger unmittelbarer Grundstücksbezug. Die Leistung wird:

- entweder am Grundstück selbst, oder
- in Kenntnis seiner Beschaffenheit, oder
- Scheinbestandteilen erbracht.

NEIN → **Unmittelbarer Zusammenhang mit dem Grundstück**

Beispiele:

- Einräumung dinglicher Rechte und die Vermittlung langfristiger Vermietungen (Abschn. 3a.3 Abs. 9 Nr. 1 und Nr. 2 UStAE)
- Lagerung von Gegenständen, wenn ein bestimmtes Grundstück oder ein bestimmter Grundstücksteil für die Lagerung festgelegt ist
- Überlassung von Messe- und Ausstellungsflächen (Abschn. 3a.4 UStAE)

NEIN → Beispiele nach Abschn. 3a.3 Abs. 10 UStAE

JA ↓

JA ↓

Leistungsort bestimmt sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG = Lageort des Grundstücks

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG